

Bekanntmachung

Die Bezirksregierung Detmold hat für die Niese (Nebengewässer der Emmer) das Überschwemmungsgebiet neu ermittelt und plant dieses durch eine Rechtsverordnung festzusetzen. Die Überschwemmungsgebietsverordnung, der noch rechtskräftigen Ausweisung für die Niese, vom 20. Januar 1997 wird mit In-Kraft-Treten der neuen Festsetzung aufgehoben.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten ist § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW (LWG). Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der neuen Ausweisung zu beteiligen und ihr so die Möglichkeit zu geben, sich über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen zu informieren.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Blattschnitte, Übersichtskarte und Erläuterungsbericht) im Rathaus der Stadt Marienmünster, Baubereich, Raum 19 und 20, Schulstraße 1, Ortsteil Vörden, 37696 Marienmünster in der Zeit vom

08. Juni bis einschließlich 07. August 2018

aus und kann dort zu den nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

Mo. – Do.	von 08:30 – 12:30 Uhr und von 14:00 – 16:00 Uhr
Fr.	von 08:30 – 12:00 Uhr

Darüber hinaus ist eine Einsichtnahme in die Unterlagen mit einer individuellen Terminabsprache möglich. Dazu wenden Sie sich bitte an Herrn Niemann, 05276/9898-29, E-Mail: niemann@marienmuenster.de.

Die Unterlagen sind während der Auslegung auch über das Internet unter dem Link www.brdt.nrw.de und dem Suchbegriff „Auslegung Überschwemmungsgebiete“ einsehbar.

Stellungnahmen zur Festsetzung der neuen Ausweisung können bis 2 Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung, d.h. bis einschließlich **21. August 2018** (24:00 Uhr - Poststempel der Behörde) unter Angabe des Überschwemmungsgebietes bei der Stadt Marienmünster, Der Bürgermeister, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster oder bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss sie den Namen und die vollständige Anschrift der/des Stellungnehmenden enthalten und unterschrieben sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestinhalt sind nicht zulässig.

Stellungnahmen, die per E-Mail abgegeben werden, können gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 2 VwVfG NRW nur dann berücksichtigt werden, wenn sie der Versandart nach § 5 De-Mail-Gesetz entsprechen (Benutzung einer sogenannten De-Mail-Adresse). Diese Stellungnahmen können Sie an die E-Mail-Adresse: poststelle@brdt.nrw.de senden.

Marienmünster, den 1.6.2018

Der Bürgermeister der Stadt Marienmünster
Gez. i.V. Josef Suermann